

133. 1. Kann in Fällen, wo der Richter nur für eine der beiden Alternativen (Leistung oder Nichtleistung des Eides) eine bedingte Endentscheidung giebt, das Urteil im ganzen und von beiden Parteien mit Berufung und Revision angefochten werden?

2. Gestattet das Gesetz (C.P.D. §. 427) derartige bedingte Endurteile zu erlassen?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist der Berufungsrichter befugt, die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen (C.P.D. §§. 499. 500)?

II. Civilsenat. Ur. v. 14. März 1882 i. S. G. (Bekl.) w. M. (Kl.)
Rep. II. 223/82.¹

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Aus den Gründen:

„Der Einwand, daß die Revision unzulässig sei, weil das angefochtene Urteil nicht als ein Endurteil im Sinne von §. 507 C.P.D. betrachtet werden könne, erscheint unbegründet.

Ganz abgesehen davon, daß die Zurückweisung der Sache in die

¹ S. die folgende Nr. 134 S. 427.

erste Instanz, insofern hiermit die Berufungsinstanz für erledigt erklärt wird, als Endentscheidung im Sinne des §. 507 C.P.D. aufzufassen ist (Entsch. d. R.G.'s in Zivils. Bd. 5 Nr. 102 S. 375), ist auch im übrigen das angefochtene Urteil als Endurteil anzusehen.

Das Oberlandesgericht hat nicht etwa nur ein der Revision nicht unterliegendes, den Einwand der fehlenden Aktiolegitimation verwerfendes Zwischenurteil (§. 275 C.P.D.) erlassen, sondern es entscheidet über die Klagenansprüche in Form eines durch Eidesleistung bedingten Endurteiles (§. 425 C.P.D.), allerdings in unvollkommener Weise, indem es nur nach einer Richtung hin, nämlich für den Fall der Nichtleistung des Eides, den Rechtsstreit durch Abweisung der Klage erledigt, für den Fall der Leistung des Eides jedoch nur ausspricht, es seien gewisse Thatsachen, welche seiner Ansicht nach zur Begründung der Klage genügen, als erwiesen zu betrachten.

Nichtsdestoweniger ist das Urteil im ganzen als Endurteil anzusehen.

Wenn auch bei der Frage, ob die Rechtsmittel der Berufung und Revision zulässig seien, diejenigen Teile des Urteiles, welche eine Endentscheidung und diejenigen, welche eine solche nicht enthalten, zu trennen sind und nur die ersteren der Anfechtung unterliegen, so gilt dieser Grundsatz doch nur betreffs der Entscheidung über verschiedene Ansprüche oder verschiedene Teile solcher Ansprüche, kann jedoch nicht ausgedehnt werden auf den Fall, wo es sich um eine bedingte Entscheidung über den nämlichen Anspruch handelt, mag dieselbe auch nicht in jeder Richtung als Endentscheidung sich darstellen.

Es würde große prozessuale Mißstände im Gefolge haben, wollte man bei einer solchen Entscheidung die definitiven und die nicht definitiven Elemente ausscheiden und die Zulässigkeit der Rechtsmittel sowie den Devolutiveffekt derselben auf die ersteren beschränken. Daß dies nicht der Wille des Gesetzes sei, dafür spricht insbesondere auch, daß in den Motiven des Gesetzesentwurfes das bedingte Endurteil überall ganz allgemein und ohne Unterscheidung betreffs der Zulässigkeit von Rechtsmitteln dem Endurteile gleichgestellt wird, obgleich sich der Gesetzgeber bewußt sein mußte, daß zufolge der Bestimmung im §. 427 Abs. 1 C.P.D. Fälle vorkommen können, in denen die Folgen der Leistung oder Nichtleistung des Eides zum Teile nicht in erschöpfender Weise sofort festgestellt werden, sondern späterer Feststellung vorbehalten bleiben. Was insbesondere den Devolutiveffekt betrifft, so entspricht

es offenbar der Tendenz des Gesetzes, daß Ansprüche, die einmal in zulässiger Weise in die höhere Instanz gebracht sind, auch im ganzen dort zur Aburteilung zu gelangen haben, weshalb denn der Berufungsrichter selbst in Fällen, wo er die gegen ein bedingtes Endurteil eingelegte Berufung zurückweist, nach der Schlußbestimmung des §. 499 C.P.D. befugt ist, dieses Urteil selbst zu erledigen, also auch diejenigen Feststellungen der Folgen des Urtheiles, welche der erste Richter späterer Entscheidung vorbehalten hatte, selbst zu geben.

Die Zulässigkeit der Revision vorausgesetzt, fragt sich weiter, ob dieselbe begründet sei. Auch das ist zu bejahen.

Der erste Richter hatte dem Kläger einen richterlichen Eid aufgelegt und für den Fall der Nichtleistung dieses Eides die Klage abgewiesen, für den Fall der Leistung aber erklärt, daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis erbracht habe und die weitere Entscheidung vorbehalten.

Diese Entscheidung verkannte das Wesen des bedingten Endurtheiles und die Pflichten, welche dem Richter bei Erlaß eines solchen obliegen.

In §. 427 C.P.D. ist bestimmt, daß in dem bedingten Urtheile die Folgen sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen seien.

Unter diesen „Folgen“ sind im Sinne des Gesetzes die Entscheidungen zu verstehen, welche auf Grund der durch Leistung oder Nichtleistung des Eides festgestellten Thatsachen zu erfolgen haben, also bei einem bedingten Endurtheile, wie es der erste Richter geben wollte, die Endentscheidung über die den Gegenstand der Klage oder Widerklage bildenden Ansprüche durch Zuerkennung oder Aberkennung derselben (§. 262 C.P.D.).

Daß die erwähnte Erklärung, es sei der Beweis als erbracht zu betrachten, keine Endentscheidung sei, ist klar; sie ist im wesentlichen nichtsagend und die Sachlage dieselbe, als hätte der Richter überhaupt unterlassen, die Folgen der Leistung des Eides festzustellen.

Es kann in vorliegender Sache dahingestellt bleiben, ob es überhaupt statthaft sei, bei einem bedingten Endurtheile die Folgen nur nach einer Seite hin durch Endentscheidung festzustellen, ob nicht nach der Fassung des §. 427 C.P.D. in Verbindung mit der vom Regierungskommissar bei den Beratungen der Kommission (Prot. S. 177) abgegebenen Erklärung, daß in Fällen, wo viele Folgen möglich seien,

der Richter nicht über alle zu erkennen brauche, vielmehr die ferner liegenden vorbehalten könne, anzunehmen sei, daß die Entscheidung nach beiden Richtungen hin wenigstens zum Teile eine Endentscheidung sein müsse; denn würde man auch im allgemeinen die Zulässigkeit eines solchen einseitigen bedingten Endurteiles bejahen, so wäre nichtsdestoweniger dem ersten Richter der Vorwurf einer Verletzung des §. 427 C.P.D. zu machen, da aus seinen eigenen Gründen hervorgeht, daß er im Falle der Eidesleistung alle zur Begründung der Klagensprüche erforderlichen Thatfachen als erwiesen erachtete, also vollkommen in der Lage war, die vom Gesetze gewollte Endentscheidung zu geben.

Glaubte übrigens der Richter noch nicht in allen Beziehungen entscheiden zu können, so mochte er allenfalls, was die geforderte Entschädigung betrifft, gemäß §. 276 C.P.D. (durch den auferlegten Eid bedingt) vorab nur über den Grund des Anspruches entscheiden. Die angewendete Form des Urteiles war aber jedenfalls unstatthaft.

Was nun die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichtes anbelangt, so ergibt sich aus vorstehenden Erörterungen, daß die Berufung zulässig war, und daß durch dieselbe, da die sämtlichen Klagensprüche Gegenstand des vom ersten Richter erlassenen bedingten Endurteiles bildeten, auch alle diese Ansprüche seiner Beurteilung devolviert waren (§. 487 C.P.D.).

Allerdings durfte es, da der Kläger eine Berufung nicht eingelegt hatte, nicht zum Nachteile desselben ändern, also z. B. nicht erklären, es sei von der Eidesaufgabe abzugehen und der Beweis des Klägers bereits als geführt zu erachten; allein wenn das Berufungsgericht nicht etwa von §. 501 C.P.D. Gebrauch machend sich auf einfache Aufhebung des prozessual unrichtigen Urteiles der ersten Instanz und Zurückverweisung der Sache in jene Instanz beschränken wollte, so war es ebenso berechtigt als verpflichtet, auch über diejenigen Punkte zu entscheiden, welche der erste Richter unentschieden gelassen hatte (§. 499 C.P.D.), also insbesondere die fehlerhafte Entscheidung, welche für den Fall der Leistung des Eides erlassen war, zu berichtigen. Hieran konnte es durch das Verhalten des Klägers nicht gehindert werden; erforderlichen Falles aber hatte es durch Fragstellung (§. 130 C.P.D.) zu ermitteln, ob und inwieweit der Kläger bei seinen Klagensprüchen verharre und ihn zu veranlassen, seine bezüglichen Anträge zu formulieren.

Indem nun das Oberlandesgericht ein teilweise geändertes be-

dingtes Endurteil erließ, das an dem nämlichen Fehler leidet, welcher betreffs des erstrichterlichen Urteiles gerügt ist, hat es sich gleichfalls der bereits erörterten Gesetzesverletzung schuldig gemacht.

Es liegt übrigens ein weiterer Verstoß gegen prozessuale Rechtsnormen darin, daß das Oberlandesgericht die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückverwies, obwohl keiner der in §. 500 C.P.D. vorgesehenen Fälle vorlag.

Wäre dasselbe in der Lage gewesen, die Berufung einfach zurückweisen zu können, so würde es allerdings von seinem Ermessen abhängig gewesen sein, das bedingte Endurteil selbst zu erledigen, oder dessen Erledigung dem ersten Richter zu überlassen; nachdem es aber das erste Urteil betreffs der Eidesaufgabe und ihrer Folgen, wenn auch in unbedeutenden Punkten, geändert und ein neues bedingtes Endurteil gegeben hatte, war es nach der klaren Bestimmung des §. 499 C.P.D. verpflichtet, dieses Urteil selbst zu erledigen. Hierbei hätte sich dann die Notwendigkeit, auch über die vorbehaltenen Folgen der Eidesleistung zu erkennen, wiederum von selbst ergeben.“...